

Polizeiverordnung

der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,

zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie

über das Anbringen von Hausnummern

(PoVO)

in der Fassung der Verordnung zur 1. Änderung
vom 19. April 2007

Aufgrund von § 9 Abs. 1, § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) und gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 14 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (GVBl. S. 358), in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 94) hat

- der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 13. September 2005, der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera am 28. September 2005 und der Gemeinderat der Gemeinde Remse am 24. Oktober 2005 die Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera und
- der Stadtrat der Stadt Waldenburg am 27. März 2007, der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiera am 05. Februar 2007 und der Gemeinderat der Gemeinde Remse am 29. Januar 2007 der Verordnung zur 1. Änderung der Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg und den Gemeinden Remse und Oberwiera beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

- § 1 Geltungsbereich*
- § 2 Begriffsbestimmungen*

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen*
- § 4 Tierhaltung*
- § 5 Verunreinigung durch Tiere*
- § 6 Taubenfütterungsverbot*
- § 7 Öffentliche Abfallbehälter*
- § 8 Lebensmittelverpackungen*

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 9 Schutz der Nachtruhe und sonstige Ruhezeiten*
- § 10 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.*
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten*
- § 12 Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten*
- § 13 Haus- und Gartenarbeiten*
- § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern*

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Benutzung von Böllern*
- § 16 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen*
- § 17 Abbrennen offener Feuer*
- § 18 Grundstücksgrenzen*

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

- § 19 Hausnummern*

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I – Allgemeine Regeln

§ 1
Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Waldenburg sowie in den Gemeinden Remse und Oberwiera.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze und Skateboardplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielplätze sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Im folgenden werden die Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 unter dem Begriff Anlagen zusammengefasst.
- (5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:
 - a) Böllerkanonen
 - b) Standböller
 - c) Handböller
 - d) Gasböller

Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Schusswaffen, die von der Laufmündung her geladen werden.

Abschnitt II – Umweltschädliches Verhalten

§ 3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Schildern, Beschriftungen sowie Bemalungen und Besprühungen (Graffiti), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem im Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Graffitiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren vom 30. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 65; vom 8. März 2004) bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4 *Tierhaltung*

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerbereichen und -zonen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.
- (4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesenen Liegewiesen fernzuhalten.
- (5) Der Halter von Tieren wildlebender Art, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Besitz unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358; vom 31. August 2000) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 *Verunreinigung durch Tiere*

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Flächen, im Sinne von § 2 verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den hierzu befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

Tiere landwirtschaftlicher Betriebe im ländlichen Bereich sind hiervon ausgenommen.

§ 6 *Taubenfütterungsverbot*

Wildlebende Tauben dürfen nicht in Anlagen entsprechend § 2 dieser Polizeiverordnung gefüttert werden.

§ 7 *Öffentliche Abfallbehälter*

- (1) Es ist untersagt, Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- (2) Öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend für Kleinabfälle genutzt werden. Es ist verboten, in diese Abfallbehälter Haus- oder Gewerbemüll, Altpapier, Glas und Kehricht zu entsorgen.

§ 8*Lebensmittelverpackungen und -rückstände*

- (1) Werden Lebensmittel und Speisen zum sofortigen Verzehr abgegeben, ist von dem Abgebenden für geeignete Abfallbehältnisse für Restspeisen und Verpackungsabfall in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle zu sorgen. Diese sind für jedermann gut sichtbar und zugänglich aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem zu bringen.

Abschnitt III – Schutz vor Lärmbelästigung**§ 9***Schutz der Nachtruhe*

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 10*Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.*

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 11*Lärm aus Veranstaltungsstätten*

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten bzw. den Veranstaltungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Verbot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher derartiger Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 12*Benutzung von öffentlichen Sport- und Spielstätten*

Spielgeräte oder -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielflächen, Sport-, Bolz- und Skateboardplätzen dürfen nur entsprechend den Regelungen und Hinweisen an den jeweiligen Anlagen genutzt werden.

§ 13*Haus- und Gartenarbeiten*

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Holzspalten sowie das Klopfen von Matratzen und Teppichen usw. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausübung dieser Tätigkeiten gantztägig untersagt.

§ 14*Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern*

Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

§ 15*Benutzung von Böller*

- (1) Es ist verboten, außerhalb von Schießstätten mit einem Böller i.S.v. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung zu böllern oder mit einer Vorderladerlangwaffe i.S.v. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Salut zu schießen. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Böllern mit einem Böllengerät oder das Salutschießen mit einer Vorderladerlangwaffe außerhalb von Schießstätten ist spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Für Salutschießen mit Vorderladerlangwaffe ist zusätzlich von der Kreispolizeibehörde die Erlaubnis zum Führen zu beantragen.

Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen**§ 16***Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen*

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten;

- a) aufdringliches oder aggressives Betteln;
(beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand)
- b) erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten;
(beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln)
- c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen;
- d) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse;
die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz bleiben unberührt.
- e) Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
- f) an außer dafür vorgesehenen Orten die Notdurft zu verrichten.

§ 17*Abbrennen offener Feuer*

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstellen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch entsteht.
- (3) In besonderen Gefahrensituationen hat die Ortspolizeibehörde das Recht, auch genehmigte Feuer zu unterbinden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 18 *Grundstücksgrenzen*

Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) sind verpflichtet, die Grundstücksgrenzen zu Anlagen entsprechend § 2 dieser Verordnung in Ordnung zu halten. Insbesondere sind Hecken, Bäume und ähnliches so zu verschneiden, dass diese nicht in die Anlagen hineinragen.

Abschnitt V – Anbringen von Hausnummern

§ 19 *Hausnummern*

- (1) Die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) sind zur ordnungsgemäßen Anbringung und Instandhaltung der Hausnummern verpflichtet. Die Pflicht zur Nummerierung bezieht sich auf bebaute Grundstücke. Unbebaute Grundstücke können nummeriert werden, soweit ein Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht bzw. erstellt werden soll und diese Grundstücke für eine Bebauung vorgesehen sind.
- (2) Die in Absatz 1 Verpflichteten haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem es bezogen wird, mit der von der Stadt bzw. Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern sowie Buchstaben in lateinischer Schrift zu versehen.
- (3) Für größere Wohnanlagen kann die Stadt und die Gemeinden die Aufstellung von Lageplantafern mit Nummerierung verlangen.
- (4) Die Hausnummern am Gebäude müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 20 *Zulassung von Ausnahmen*

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen bemalt oder besprüht;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Tiere angeleint sind;
5. entgegen § 4 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen, Skateboardanlagen und ausgewiesene Liegewiesen fernhält;
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten von Tieren wildlebender Art der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 5 als Tierhalter oder –führer Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt;
8. entgegen § 5 als Tierhalter oder –führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
9. entgegen § 6 wildlebende Tauben füttert;
10. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle aller Art, Wertstoffe oder andere zu entsorgende Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
11. entgegen § 7 Abs. 2 andere als Kleinabfälle in die öffentlichen Abfallbehälter entsorgt;
12. entgegen § 8 Abs. 1 keine Behältnisse für die Aufnahme von Speiseresten und Verpackungsabfall unmittelbar an der Abgabestelle gut sichtbar und erreichbar für jedermann aufstellt und nicht rechtzeitig entleert;
13. entgegen § 8 Abs. 2 Rückstände in das Straßenentwässerungssystem einbringt;
14. entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört;
15. entgegen § 9 Abs. 2 Auflagen nicht erfüllt;
16. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
17. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsräumen oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
18. entgegen § 11 Abs. 2 Lärm nicht vermeidet;
19. entgegen § 12 Spielgeräte und -einrichtungen benutzt;
20. entgegen § 13 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr durchführt, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören;
21. entgegen § 14 an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft;
22. entgegen § 15 Abs. 1 mit Böllern böllert oder mit einem Vorderlader Salut schießt;
23. entgegen § 15 Abs. 2 das Böllern oder Salutschießen mit Vorderladern nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis der Ortspolizeibehörde anmeldet;
24. entgegen § 16 aggressiv bettelt, durch aggressives Verhalten andere behindert, bedrängt, belästigt, gefährdet oder die Notdurft verrichtet;
25. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt und die Auflagen nicht erfüllt;
26. entgegen § 18 Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Anlagen nicht in Ordnung hält, insbesondere Hecken, Bäume und ähnliches nicht so verschneidet, dass diese nicht in die öffentlichen Anlagen hineinragen;
27. entgegen § 19 Abs. 1 Hausnummern nicht ordnungsgemäß anbringt und unterhält;
28. entgegen § 19 Abs. 2 Hausnummern später als am Tag des Bezuges oder nicht in arabischen Ziffern oder lateinischer Schrift anbringt;
29. entgegen § 19 Abs. 3 die verlangten Lageplatafeln nicht anbringt;
30. entgegen § 19 Abs. 4 unleserliche Hausnummern vorhanden sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR bis höchstens 1.000 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Polizeiverordnung der Stadt Waldenburg vom 26. Mai 1993, die Polizeiverordnung der Gemeinde Remse vom 02. Dezember 1992 und die Polizeiverordnung der Gemeinde Oberwiera vom 15. Februar 1995 außer Kraft.

Die mit der Verordnung vom 19. April 2007 geänderten §§ 3 bis 5, 16 Buchstabe d), 21 Absatz 1 und 22 treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pohlens
Bürgermeister
der Stadt Waldenburg

Opitz
Bürgermeister
der Gemeinde Oberwiera

Kapferer
Bürgermeister
der Gemeinde Remse